

# Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: E.ON

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 29.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	<b>lege ich bei</b>	<b>ist nicht erforderlich</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Grundlegende Anmerkung	Es sollte eine Rahmenfestlegung erlassen werden. Diese sollte grundlegende Regelungen zum Netzzugang, zur Haftung sowie für alle Festlegungen im Wasserstoffbereich gültige Begriffsbestimmungen enthalten. Übergreifende Regelungen sollten ggf. zentral widerspruchsfrei auch für mehrere Festlegungen gelten. Für den Regelungsgegenstand der vorliegenden Konsultation wären insbesondere folgende Begriffsbestimmungen von Relevanz:

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>„Ausspeiseleistung“          ist die vom Wasserstoffnetzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde;</p> <p>„Ausspeisepunkt“          ist ein Punkt, für den Buchungsverfahren für Netznutzer gelten und der Wasserstoffflüsse aus dem Einspeise-/Ausspeisesystem ermöglicht;</p> <p>„Bilanzkreisverantwortlicher“          ist eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist;</p> <p>„Cluster“          ist ein Wasserstoffteilnetz analog § 3 Nr. 31e des Energiewirtschaftsgesetzes. Es ist ein Teil des Transportgebietes eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.</p> <p>„Kapazitätsprodukte“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feste, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK)            ermöglichen es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades auf unbeschränkt fester Basis innerhalb des Marktgebietes zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung oder für die Übertragung am virtuellen Handlungspunkt bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, den bereitgestellten oder übernommenen Wasserstoff an dem gebuchten Ausspeisepunkt zu entnehmen.</li> <li>b) Unterbrechbare, frei zuordenbare Kapazitäten (uFZK)            ermöglichen es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades auf unterbrechbarer Basis innerhalb des Marktgebietes zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung oder für die Übertragung am virtuellen Handlungspunkt bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, den bereitgestellten oder übernommenen Wasserstoff an dem gebuchten Ausspeisepunkt zu entnehmen.</li> </ul>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>„Einspeiseleistung“            ist die vom Wasserstoffnetzbetreiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde;</p> <p>„Einspeisepunkt“            ist ein Punkt, für den Buchungsverfahren für Netznutzer gelten und der Zugang zu einem Einspeise-/Auspeisesystem gewährt;</p> <p>„Grenzübergangspunkt“            ist ein Netzkopplungspunkt zwischen zwei Wasserstoffnetzbetreibern, die unterschiedlichen Ländern zugeordnet sind;</p> <p>„Kopplungspunkt / Netzkopplungspunkt“            ist ein physischer oder virtueller Punkt, der benachbarte Einspeise-/Auspeisesysteme miteinander oder ein Einspeise-/Auspeisesystem mit einer Verbindungsleitung verbindet, sofern für einen solchen Punkt Buchungsverfahren für Netznutzer gelten. Das Buchungsverfahren im Wasserstoffverteilernetz kann abweichend zum Buchungsverfahren im Wasserstofffernleitungsnetz sein;</p> <p>„Marktgebiet“            ist die Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Wasserstoffnetze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnungsbaaren Wasserstoffs, an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können;</p> <p>„Nominierung“            Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu übernehmenden bzw. zu übergebenden Wasserstoffmengen in kWh/h;</p> <p>„Renominierung“            Änderung der Nominierung;</p> <p>„Reservierungsquote“            regelt einen festzulegenden Anteil von Kapazitäten an der Gesamtkapazität, die für die Vermarktung bestimmter Produkte vorgesehen werden;</p> <p>„Transportkunde“</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>im Gas-/Wasserstoffbereich Großhändler, Gas-/Wasserstofflieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher,</p> <p>„Technische Kapazität“            ist das Maximum an fester Kapazität, das der Wasserstoffnetzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Wasserstoffnetzbetriebs Transportkunden anbieten kann;</p> <p>„Virtueller Handelspunkt“            ist ein Punkt im Marktgebiet, an dem Wasserstoff zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht;</p> <p>„virtuelle Kopplungspunkte“            sind zwei oder mehr Kopplungspunkte, die dieselben beiden benachbarten Einspeise-/Ausspeisesysteme miteinander verbinden und die zur Bereitstellung einer einzigen Kapazitätsdienstleistung zusammengeführt werden;</p> <p>„Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber“            ist ein Wasserstoffnetzbetreiber, bei dem für den Netzzugang Entry- oder Exit-Kapazitäten gebucht werden müssen. Dieser Wasserstoffnetzbetreiber wendet nicht das Netzpartizipationsmodell an.</p> <p>„Wasserstoffnetzpufferung“            ist die Speicherung von Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgrad durch Verdichtung in Wasserstoffnetzen, mit Ausnahme der Anlagen, die Wasserstoffnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;</p> <p>„Wasserstoffverbindungsleitung“            ist ein Wasserstoffnetz, das eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und dem Zweck dient, die nationalen Wasserstoffnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden, oder ein Wasserstoffnetz zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland bis zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder dem Küstenmeer dieses Mitgliedstaats;</p> <p>„Wasserstoffverteilernetzbetreiber“            ist eine natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	Wasserstoffverteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Wasserstoffnetzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Wasserstoffnetzes, eine angemessene Nachfrage nach dem Wasserstofftransport zu befriedigen, verantwortlich ist;
Grundlegende Anmerkung	Wir gehen davon aus, dass nach derzeitigem Stand die Annahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) insbesondere im Hinblick auf Mengenentwicklung und Kundenstruktur bei der Ausgestaltung der Festlegungen für den Wasserstoffmarkt berücksichtigt werden.
Grundlegende Anmerkung	Die Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber bzw. Kernnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, an ihren Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen, unterbrechbare und feste Kapazitäten explizit auszuweisen, soweit dies nicht im Rahmen dieser Festlegung geregelt wird, sollte eine entsprechende Regelung in der Kooperationsvereinbarung (KoV) Wasserstoff erfolgen.
Grundlegende Anmerkung	Es sollte ein Rechtsschutzsystem etabliert werden, das eine inzidente Prüfung der Festlegung BK 7-24-01-0015 (WaKandA) im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung über auf Basis dieser Festlegung ergangener Verwaltungsakte ermöglicht.
2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte	<p>Wir plädieren für eine Umsetzung von Modell 2.1. Dieses führt zu einer höheren Nachvollziehbarkeit. Netzanschlusskapazität und Netzentgelte könnten vereinfacht durch den nachgelagerten Wasserstoffnetzbetreiber ermittelt werden. Für dieses Modell bedarf es zudem keiner Regelung der Abschaltvereinbarung.</p> <p>Alternativ wäre eine weitere Option denkbar:</p> <p>Die Begrenzung der Übertragung von Wasserstoffmengen bei begrenzter physischer Kapazität an Marktgebietskopplungspunkten zwischen den Wasserstoffteilnetzen (Clustern) ist über Bilanzkreise zu regeln. Dies kann über die Einführung von speziellen Zeitreihentypen für die Übertragung von Energiemengen zwischen Bilanzkreisen erfolgen. Bedingung wäre, dass die Bilanzkreise eindeutig einem Cluster zugeordnet sind. Eine Übertragung zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Cluster ist nur möglich, wenn die Cluster physisch miteinander verbunden sind. Die begrenzte Kapazität und damit begrenzte Energiemenge zwischen den Clustern kann bis zur maximalen, von den Wasserstoffnetzbetreibern vorgegebenen Kapazität, genutzt werden. Hier ist eine diskriminierungsfreie Vergabesystematik vorzusehen. Die Sicherstellung einer solchen, obliegt den Wasserstoffkernnetzbetreibern und der zu benennenden Stelle. Wasserstoffverteilernetzbetreiber sind hiervon nicht betroffen.</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Wir begrüßen es, dass die Bundesnetzagentur aktuell noch keine Sekundärvermarktung andenkt. Der Hochlauf sollte keine unnötige Komplexität beinhalten. Im Übrigen sollte die Sekundärvermarktung nicht für die Ein-/Auspeisepunkte im Wasserstoffverteilernetz relevant werden.</p>
2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont	<p>Hier sollte klargestellt werden, dass die Buchung an Ein- und Auspeisepunkten lediglich Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber und Kernnetzbetreiber betrifft. Das Verhältnis zu den Wasserstoffverteilernetzbetreibern an den Netzkopplungspunkten und damit deren angeschlossenen Ein- und Auspeisepunkte, sollte in der KoV Wasserstoff geregelt werden. Bei der Kapazitätsermittlung sollte keine Benachteiligung von Netzkopplungspunkten zu Ein- und Auspeisepunkten im Wasserstofffernleitungsnetz/Wasserstoffkernnetz erfolgen.</p> <p>Anmerkung zu folgendem Abschnitt aus dem Konsultationsdokument:  <i>„Neben dem Jahres- und Tageskapazitätsprodukt hält die Beschlusskammer auch die Einführung eines Monatsproduktes für denkbar. Bei dem Angebot von Monatsprodukten kann sich die Beschlusskammer auch eine, abweichend von der Kapazitätsvermarktung im Erdgasbereich, längerfristige Vermarktung und somit einen längerfristigen Buchungshorizont vorstellen. Das würde bedeuten, dass Transportkunden Monatskapazität auch über das laufende Jahr hinaus erwerben könnten. Beispielsweise könnten die Monate Januar, Februar und März 2027 bereits im Jahr 2025 gebucht werden. Aus Sicht der Beschlusskammer könnte eine solche Möglichkeit insbesondere potenziellen Einspeisern eine zusätzliche Sicherheit bei der Kapazitätsverfügbarkeit bieten, ohne dass eine Jahresbuchung notwendig würde.“</i></p> <p>Es besteht das Risiko, dass durch die Möglichkeit kurzfristige Monatsprodukte im Voraus zu buchen, Jahreskapazitätsprodukte verdrängt werden. Entweder sollten die Monatsprodukte nicht weit im Voraus buchbar sein oder die Vorgaben sollten so eindeutig ausgestaltet werden, dass dies nicht geschehen kann. Hierfür wäre ein fortlaufendes Monitoring der Buchungen erforderlich, um ggf. kurzfristig Abhilfe schaffen zu können.</p> <p>Das System der Kapazitätsvergabe sollte in Abhängigkeit von der Kundenstruktur von Beginn an anpassungsfähig sein und Vereinfachungen auf Ebene des Wasserstoffverteilernetzes ermöglichen.</p>
2.3 Reservierungsquote	<p>Als Reservierungsquoten sollten 85 % für die Jahres-, 10 % für die Monats- und 5 % für die Tageskapazität vorgesehen werden. Es ist zu befürchten, dass die Jahreskapazitätsprodukte verdrängt werden, wenn weit in die Zukunft buchbare</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Monatskapazitäten verfügbar sind. Eine Benachteiligung der Netzkopplungspunkte zu Wasserstoffverteilernetzen muss vermieden werden.</p>
<p>2.4. Kapazitätsvermarktungsplattform</p>	<p>Der Konsultationsentwurf enthält eine Verpflichtung für die Wasserstoffnetzbetreiber eine einheitliche gemeinsame Buchungsplattform nach Ablauf einer Implementierungsfrist je Cluster und im Anschluss clusterübergreifend für die Buchung von Transportkapazitäten anzuwenden. Unklar ist, was genau hierunter zu verstehen ist.</p> <p>Auktionen sollten nur an GÜP, Ein- und Ausspeisepunkten von Wasserstoffspeichern, Ein- und Ausspeisepunkten von Produktionsanlagen und Kopplungspunkten zwischen Clustern (MÜP) bei begrenzter Kapazität erfolgen. Keine Auktionen sollten an Netzkopplungspunkten zum nachgelagerten Wasserstoffverteilernetz sowie an Ein- und Ausspeisepunkten im nachgelagerten Wasserstoffverteilernetz erfolgen. Die geringe Anzahl von Ausspeisepunkten im Wasserstoffverteilernetz würde ansonsten zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.</p> <p>Neben der Buchungsplattform sollte eine vereinfachte Alternative an Netzkopplungspunkten zum nachgelagerten Wasserstoffverteilernetz von Beginn an vorgesehen werden. Hier ist die Wasserstoffverteilernetzstruktur der Ein- und/oder Ausspeisepunkte zu berücksichtigen, die über die Netzkopplungspunkte im Rahmen der Regelungen der KoV Wasserstoff insgesamt erfasst und gebucht werden. Sollte diese vereinfachte Alternative vom Wasserstoffverteilernetzbetreiber zur Anwendung kommen, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung der Buchungsplattform. Die vereinfachte Alternative könnte über die IT-Standardschnittstelle zur Abgabe von Bestellungen beim vorgelagerten Wasserstoffnetzbetreiber erfolgen. Mit zunehmender Anzahl von Ausspeisepunkten während des Markthochlaufes, wird eine Vereinfachung ohnehin notwendig. Die Zuordnung der Ein- Ausspeisepunkte zum jeweiligen Bilanzkreis im Wasserstoffverteilernetz ist dem Wasserstoffverteilernetzbetreiber vom Transportkunden mitzuteilen und wäre in der Festlegung BK7-24-01-0014 (WasABi) klarzustellen. Insbesondere um sich für das Wasserstoffverteilernetz zu registrieren, ist der Transportkunde berechtigt und verpflichtet einen standardisierten Ein- oder Ausspeisevertrag als (Lieferanten-)Rahmenvertrag für mehrere Ein- oder Ausspeisepunkte mit dem Wasserstoffverteilernetzbetreiber abzuschließen</p>
<p>2.5 Zuweisungsmechanismus</p>	<p>-</p>
<p>2.6 Nominierung von Kapazität</p>	<p>Die Fristen sollten gleichlaufend zu den Fristen in der Festlegung BK7-24-01-0014 (WasABi) festgelegt werden.</p>
<p>2.7 Bestandsverträge</p>	<p>Die Bestandsverträge sollten innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten von standardisierten Wasserstoffnetz zugangsverträge der KoV Wasserstoff ab Wirksamkeit der Festlegung auf einen einheitlichen Standard angepasst werden. Eine zentrale Normierung in der KoV Wasserstoff würde sicherstellen, dass keine entsprechenden Klauseln in die Bestandsverträge aufgenommen werden müssen. Die Fristen in der Festlegung sollten entsprechend an die Veröffentlichungsfristen der KoV Wasserstoff angepasst werden.</p>

